

Hamburger Studien
zum Europäischen und Internationalen Recht

Band 2

Lagerstätten im Völkerrecht

Joint Development: Zusammenarbeit
bei anerkannten und streitigen Grenzen

Von

Annette Flormann-Pfaff



Duncker & Humblot · Berlin

ANNETTE FLORMANN-PFAFF

Lagerstätten im Völkerrecht

Hamburger Studien
zum Europäischen und Internationalen Recht

Herausgegeben von
Meinhard Hilf, Hans Peter Ipsen,
Ingo von Münch und Gert Nicolaysen

Band 2

Lagerstätten im Völkerrecht

**Joint Development: Zusammenarbeit
bei anerkannten und streitigen Grenzen**

Von

Annette Flormann-Pfaff



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Flormann-Pfaff, Annette:

Lagerstätten im Völkerrecht : joint development:

Zusammenarbeit bei anerkannten und streitigen Grenzen /
von Annette Flormann-Pfaff. –

Berlin : Duncker und Humblot, 1994

(Hamburger Studien zum europäischen und internationalen Recht ;
Bd. 2)

Zugl.: Hamburg, Univ., Diss., 1993

ISBN 3-428-07998-1

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1994 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0945-2435

ISBN 3-428-07998-1

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 1993 vom Fachbereich Rechtswissenschaft I der Universität Hamburg als Dissertation angenommen. Die Untersuchung war im Herbst 1992 abgeschlossen. Für die Drucklegung habe ich jedoch die wichtigsten neueren Entwicklungen sowie Literatur und Rechtsprechung bis November 1993 nachgetragen.

Mein herzlicher Dank geht an alle, die mich bei der Anfertigung der vorliegenden Arbeit und im Promotionsverfahren unterstützt haben. Dies gilt in besonderem Maße für meinen Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Rainer Lagoni; er hat die Untersuchung angeregt und ihre Entstehung im folgenden durch wertvolle Hinweise in zahlreichen Gesprächen gefördert. Herrn Prof. Dr. Ingo von Münch danke ich, daß er die Mühe der Erstattung des Zweitgutachtens übernommen hat. Danken möchte ich auch Herrn Prof. Dr. Philip Kunig; seine Vorlesungen haben mein Interesse am Völkerrecht geweckt und mir die grundlegenden Kenntnisse vermittelt, die für die Bearbeitung des Themas unerlässlich waren. Den Mitarbeitern des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie in Hamburg, die die im Anhang abgebildeten Seekarten angefertigt haben, danke ich ebenfalls für diese Hilfe. Zu Dank verpflichtet bin ich sodann den Herausgebern und dem Verlag für die Aufnahme in ihre Schriftenreihe.

Ein besonderes Dankeschön richte ich schließlich an Herrn Dr. Karel Meiowitz für die unerschütterliche Geduld, mit der er mich in die Tücken der Computertechnik eingeweiht hat, sowie an Frau Andrea Franke und Frau Dr. Christiane Görlitz-Burmeister für aufmunternden Zuspruch wie für freundschaftliche Ermahnung. Mein größter Dank aber gebührt meinem Ehemann Manfred; er hat mir, wo immer möglich, mit Rat und Tat zur Seite gestanden.

Hamburg, im Dezember 1993

Annette Flormann-Pfaff

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	21
-------------------------	----

Erster Teil

Völkerrechtliche Grundlagen und Einführung in die Problematik

<i>Erstes Kapitel: Zum Status nicht-lebender natürlicher Ressourcen im Völkerrecht.</i>	24
-----------------------------------------------------------------------------------------	----

A. Ressourcen im Bereich staatlicher Hoheitsgebiete	24
-----------------------------------------------------------	----

B. Ressourcen im Bereich des Festlandssockels	28
-----------------------------------------------------	----

<i>Zweites Kapitel: Problemkonstellationen</i>	33
------------------------------------------------------	----

A. Grenzüberschreitende Lagerstätten	34
--------------------------------------------	----

I. Beschränkung auf Grenzen zwischen souveränen Staaten	34
---------------------------------------------------------------	----

II. Zur Zulässigkeit einseitiger ressourcenbezogener Aktivitäten	34
------------------------------------------------------------------------	----

1. Vorbemerkungen	35
-------------------------	----

2. Der Bergbau auf feste Rohstoffe	36
------------------------------------------	----

a) Das Verbot der Grenzdurchörterung	36
--------------------------------------------	----

b) Das Verbot erheblicher grenzüberschreitender Beeinträchtigungen	36
--------------------------------------------------------------------------	----

3. Die Gewinnung flüssiger und gasförmiger Rohstoffe	43
------------------------------------------------------------	----

a) Das Verbot der Entziehung von Rohstoffen aus einem angrenzenden Gebiet	45
---------------------------------------------------------------------------------	----

aa) Die „rule of capture“	46
---------------------------------	----

bb) Unanwendbarkeit der „rule of capture“ im Völkerrecht	49
----------------------------------------------------------------	----

(1) Die „rule of capture“ als privatrechtliches Institut	50
----------------------------------------------------------------	----

(2) Mit der „rule of capture“ unvereinbare Völkerrechtsprinzipien	51
-------------------------------------------------------------------------	----

(a) Das Recht zur Verwirklichung einer nationalen Rohstoffpolitik	51
-------------------------------------------------------------------------	----

(b) Das Prinzip der beschränkten territorialen Souveränität und Integrität	53
----------------------------------------------------------------------------------	----

(c) Das Prinzip der gemeinsamen Naturgüter mehrerer Staaten	54
(d) Das Prinzip der Billigkeit	58
(3) Wirtschaftliche Folgen der „rule of capture“ und die Abkehr von ihr im innerstaatlichen Recht in den USA.	60
(4) Staatenpraxis	69
(a) Lagerstätten-Klauseln in völkerrechtlichen Grenzverträgen	69
(b) Art. 142 Abs. 2 SRÜ.	74
(c) Sonstige Staatenpraxis	76
cc) Ergebnis.	77
b) Das Verbot erheblicher grenzüberschreitender Beein- trächtigungen	78
4. Zusammenfassung	80
B. Lagerstätten im Bereich sich überschneidender staatlicher Gebiets- ansprüche („overlapping claims“).	80
I. „Overlapping claims“ als Problem der Grenzziehung auf dem Festlandsockel	80
II. Begriff und Entstehung von „overlapping claims“	81
1. Die Wohlbegründetheit der Ansprüche als Voraussetzung von „overlapping claims“ im Rechtssinne	81
2. Die räumliche Begrenzung des Festlandsockels	84
a) Die Truman-Proklamation	86
b) Die Festlandsockelkonvention von 1958	87
c) Die Nordseefestlandsockelfälle von 1969	88
d) Das Seerechtsübereinkommen von 1982 und das geltende Gewohnheitsrecht	89
aa) Die seewärtigen Grenzen des Festlandsockels	89
bb) Die Abgrenzung von Festlandsockelanteilen zwischen benachbarten Staaten	91
3. Konsequenzen für die Wohlbegründetheit der staatlichen Ansprüche . .	98
III. Zur Zulässigkeit einseitiger ressourcenbezogener Aktivitäten.	99
1. Das Verbot der Rohstoffgewinnung und anderer Maßnahmen mit nicht nur vorübergehendem Charakter	100
a) Ressourcenbezogene Arbeiten als Verletzung souveräner Rechte. . .	100
aa) Der Rechtsstatus des Festlandsockels im Bereich von „overlapping claims“	102
bb) Folgerungen für die Zulässigkeit einseitiger ressourcen- bezogener Aktivitäten	109

b) Ressourcenbezogene Aktivitäten als Gefahr für den friedlichen Einigungsprozeß über den Verlauf der Festlandssockelgrenze	114
aa) Der Normzweck des Art. 83 Abs. 3, S. 1, 2. Hs SRÜ.	115
bb) Folgerungen für die Zulässigkeit einseitiger ressourcenbezogener Aktivitäten	117
c) Staatenpraxis	122
2. Zusammenfassung	125
<i>Drittes Kapitel: Konsequenzen der bestehenden Rechtslage.</i>	125
A. Im Fall grenzüberschreitender Lagerstätten	126
B. Im Fall von Lagerstätten im Bereich sich überschneidender Gebietsansprüche.	126

Zweiter Teil

„Joint Development“

<i>Erstes Kapitel: Vorbemerkungen</i>	128
<i>Zweites Kapitel: Zum „Joint Development“-Konzept</i>	130
A. Bestimmung des Begriffs „Joint Development“	130
B. Funktionen von „Joint Development“	130
C. Umsetzung durch Vertrag	134
D. Historische Entwicklungen	136
<i>Drittes Kapitel: Staatenpraxis</i>	142
A. Abkommen infolge grenzüberschreitender Lagerstätten	143
I. Abkommen zur Regelung des Bergbaus auf feste Stoffe	143
II. Abkommen zur Regelung der Gewinnung flüssiger oder gasförmiger Rohstoffe	146
1. Tschechoslowakei – Österreich (1960)	146
2. Großbritannien – Norwegen	149
a) Das Frigg-Erdgasfeld-Abkommen (1976)	149
b) Das Statfjord-Erdölfeld-Abkommen (1979)	153
c) Das Murchison-Erdölfeld-Abkommen (1979)	155
B. Abkommen infolge sich überschneidender Gebietsansprüche	156
I. Abkommen zur Regelung des Bergbaus auf feste Stoffe	156
1. Saudi Arabien – Sudan (1974)	156
2. Weitere Abkommen	159

II. Abkommen zur Regelung der Gewinnung flüssiger oder gasförmiger Rohstoffe	159
1. Bei gleichzeitiger Grenzziehung im „Joint Development“-Gebiet	159
a) Saudi Arabien – Bahrain (1958)	159
b) Abu Dhabi – Qatar (1969)	160
c) Frankreich – Spanien (1974)	161
d) Island – Norwegen (1981)	164
2. Ohne Grenzziehung im „Joint Development“-Gebiet	168
a) Deutschland – Niederlande (1962)	168
b) Iran – Sharjah (1971)	172
c) Japan – Südkorea (1974)	174
d) Thailand – Malaysia (1979/1990)	180
e) Australien – Indonesien (1989)	185
3. Bei teilweiser Grenzziehung im „Joint Development“-Gebiet: Saudi Arabien – Kuwait (1965)	191
C. Weitere Beispiele	195
I. Ruanda – Zaire (1975)	196
II. Tunesien – Libyen (1988)	198
III. Nordjemen – Südjemen (1988)	200
<i>Viertes Kapitel: Die den „Joint Development“-Abkommen zugrundeliegende Struktur</i>	201
A. Klassifizierung der Formen der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit: Fünf Modelle	201
B. Die Regelungspunkte eines „Joint Development“-Abkommens im einzelnen	210
I. Der Bezugspunkt der Zusammenarbeit	212
1. Kooperationsgebiet und gemeinsam zu erschließende Ressourcen	212
2. Teilung des „Joint Development“-Gebietes in Unterzonen	215
3. Einfluß der Ansprüche am Abkommen nicht beteiligter Staaten auf das „Joint Development“-Gebiet	216
4. Rechtlicher Status des „Joint Development“-Gebietes und der gemeinsam zu erschließenden Ressourcen	218
II. Aufteilung der Kosten und Gewinne der Ressourcennutzung	221
III. Die Grundsätze der Zusammenarbeit	223
1. Im Fall grenzüberschreitender Lagerstätten	223
2. Im Fall sich überschneidender Gebietsansprüche	224

IV. Errichtung einer gemeinsamen Kommission oder Behörde	226
1. Grundsätzliches	226
2. Die Errichtung einer gemeinsamen Behörde als eigenständige Form der Kooperation	227
V. Im Kooperationsgebiet anzuwendendes Recht	230
1. Im Fall grenzüberschreitender Lagerstätten	232
2. Im Fall sich überschneidender Gebietsansprüche	234
a) Bei gleichzeitiger Grenzziehung im „Joint Development“-Gebiet	234
b) Ohne Grenzziehung im „Joint Development“-Gebiet	235
aa) Konkurrenz der nationalen Rechtsordnungen der Vertragsparteien	235
bb) Anwendbarkeit nur einer Rechtsordnung	237
(1) Geltung einer bestehenden innerstaatlichen Rechtsordnung	237
(2) Geltung harmonisierten oder neu geschaffenen Rechts	242
VI. Einzelaspekte des Bergrechts	243
1. Die inhaltliche Ausgestaltung der Verträge mit der Förderindustrie	244
a) Grundsätzliches	244
aa) Der Fall grenzüberschreitender Lagerstätten	244
bb) Der Fall sich überschneidender Gebietsansprüche	245
(1) Bei gleichzeitiger Grenzziehung im „Joint Development“-Gebiet	245
(2) Ohne Grenzziehung im „Joint Development“-Gebiet	246
b) Der Konzessionsvertrag moderner Prägung	248
c) Dienstleistungsverträge; insbesondere der Produktions- teilungsvertrag	251
2. Steuern und andere Abgaben der Förderindustrie	255
a) Grundsätzliches	256
b) Fiskalregime bei einem Konzessionsvertrag	257
c) Fiskalregime bei einem Produktionsteilungsvertrag	260
3. Ein- und Ausfuhrabgaben der Förderindustrie	261
VII. Umweltschutz	263
VIII. Lösung und Vermeidung von Nutzungskonflikten im „Joint Development“-Gebiet	270
IX. Berücksichtigung vor Abschluß eines „Joint Development“- Abkommens einseitig verliehener Bergbauberechtigungen	274
X. Lagerstätten-Klausel	276

XI. Begriffsbestimmungen, Präambel	278
XII. Laufzeit	280
XIII. Vorbehaltsklausel	282
XIV. Streitbeilegung	283
XV. Schlußbestimmungen	287
1. Inkrafttreten	287
2. Änderungen	287
3. Beendigung	288
<i>Fünftes Kapitel: Verantwortlichkeit und Haftung für Vertragsverletzungen</i>	289

Dritter Teil

Völkerrechtliche Gebote zur zwischenstaatlichen Kooperation außerhalb bestehender „Joint Development“-Abkommen

<i>Erstes Kapitel: Vorbemerkungen</i>	293
<i>Zweites Kapitel: Grenzüberschreitende Lagerstätten</i>	295
A. Pflicht zu Verhandlungen über die kooperative Ausbeutung einer Lagerstätte	295
I. Völkervertragsrecht	296
1. Lagerstätten-Klauseln in völkerrechtlichen Grenzvereinbarungen	296
a) Lagerstätten-Klauseln als „pacta de negotiando“ bzw. „de contrahendo“	296
aa) Rechtsgehalt einer Verhandlungspflicht	298
bb) Zum Abschluß eines Vertrages als Rechtspflicht	299
b) Gegenstand und Umfang der Verhandlungspflicht	301
c) Materielle Vorgaben zur Ausgestaltung eines Abkommens	305
aa) Bestmögliche Ausbeutung der Lagerstätte	305
bb) Gerechte Aufteilung der Vorteile der Ressourcennutzung	307
cc) Folgerungen	309
2. Das Seerechtsübereinkommen von 1982	311
a) Hinweis auf die Regelungen des Seerechtsübereinkommens bezogen auf lebende Ressourcen	311
b) Art. 142 SRÜ	312
aa) Art. 142 Abs. 2, S. 1 SRÜ	314
bb) Art. 142 Abs. 2, S. 2 SRÜ	317
cc) Ergebnis	318

II. Völkergewohnheitsrecht	318
1. Verhandlungspflicht als Konkretisierung des Grundsatzes der guten Nachbarschaft	318
2. Verhandlungspflicht und Staatenpraxis	321
a) Zur Entstehung von Gewohnheitsrecht	321
b) Verhandlungspflicht bezogen auf grenzüberschreitende Lagerstätten, wenn die Rohstoffe eines nationalen Sektors ganz oder teilweise vom angrenzenden Sektor aus gewonnen werden können	324
aa) Lagerstätten-Klauseln als Ausdruck einer allgemeinen Übung	324
bb) Rechtsüberzeugung der Staaten	327
cc) Völkerrechtliches Schrifttum	329
dd) Internationale Judikatur	330
ee) Ergebnis	332
c) Verhandlungspflicht bezogen auf grenzüberschreitende Lagerstätten, wenn die Rohstoffe eines nationalen Sektors nicht ganz oder teilweise vom angrenzenden Sektor aus gewonnen werden können	333
III. Zusammenfassung	334
B. Pflicht, den Abschluß eines Kooperationsabkommens nicht zu vereiteln	335
C. Rechtslage nach dem Scheitern von Vertragsverhandlungen	341
<i>Drittes Kapitel: Lagerstätten im Bereich sich überschneidender Gebietsansprüche</i>	346
A. Lagerstätten und Grenzziehung auf dem Festlandssockel	346
I. Pflicht zu Verhandlungen über den Grenzverlauf	346
II. Pflicht zur Erhaltung der Einheit einer Lagerstätte	347
1. Erhaltung der Einheit durch Modifikation der Grenzlinie	348
2. Erhaltung der Einheit durch Kombination des Grenzvertrages mit einer „Joint Development“-Abrede	350
3. Relativierung der Auswirkungen der gewonnenen Ergebnisse	353
III. Pflicht, den Abschluß eines Grenzabkommens nicht zu vereiteln	354
IV. Rechtslage nach dem Scheitern von Abgrenzungsverhandlungen	355

B. Lagerstätten als Verhandlungsgegenstand außerhalb des Grenz- ziehungsprozesses	357
I. Pflicht zu Verhandlungen über die kooperative Ausbeutung einer Lagerstätte	357
1. Völkervertragsrecht	357
a) Bilaterale Vereinbarungen	357
b) Art. 83 SRÜ	358
aa) Art. 83 Abs. 3, S. 1, 1. Hs SRÜ als „pactum de negotiando“ ..	358
bb) Gegenstand und Umfang der Verhandlungspflicht	359
cc) Materielle Vorgaben zur Ausgestaltung einer Vereinbarung ...	362
(1) Vorläufigkeit; Praktikabilität	362
(2) Folgerungen	363
2. Völkergewohnheitsrecht	366
II. Exkurs: Beispiele für mögliche künftige „Joint Development“-Gebiete ..	369
C. Faktoren, die den Abschluß eines „Joint Development“-Abkommens beeinflussen	372
Zusammenfassung der Ergebnisse	375
Anhang A: Verzeichnis der erörterten „Joint Development“-Abkommen ...	380
Anhang B: Abbildungen ausgewählter „Joint Development“-Gebiete	382
Anhang C: Verzeichnis der Verträge mit Lagerstätten-Klausel	389
Anhang D: Verzeichnis der Verträge mit allgemeiner Kooperationsklausel ..	392
Literaturverzeichnis	393

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
AdG	Archiv der Gegenwart
AJIL	American Journal of International Law
Alt.	Alternative
Am. Jur.	American Jurisprudence
Anm.	Anmerkung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Art.	Artikel
ASEAN	Association of South-East Asian Nations
Aufl.	Auflage
Aust. YIL	Australian Yearbook of International Law
BbergG	Bundesberggesetz
Bd	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BR-Drucks.	Drucksachen des Bundesrates
BT-Drucks.	Drucksachen des Bundestages
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CSR	Tschechoslowakische Republik
DDR	Deutsche Demokratische Republik
Deutsche BP	Deutsche British Petroleum
ders.	derselbe
d.h.	das heißt
dies.	dieselbe(n)
Diss.	Dissertation
Diss. Op.	Dissenting Opinion
Doc.	Document
EA	Europa-Archiv
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch

EPIL	Encyclopedia of Public International Law
et al.	et alii
etc.	et cetera
f.	folgende (Seite)
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
ff.	folgende (Seiten)
FILJ	Foreign Investment Law Journal
FS	Festschrift
FSK	Festlandsöckelkonvention
GA	General Assembly
GAOR	General Assembly Official Records
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
HB	Handbuch
HdUR	Handwörterbuch des Umweltrechts
Hrsg.	Herausgeber
Hs	Halbsatz
ibid.	ibidem
I.C.J.	International Court of Justice
I.C.J. Reports	I.C.J., Reports of Judgments, Advisory Opinions and Orders
ICNT	Informal Composite Negotiating Text
i.d.R.	in der Regel
IGH	Internationaler Gerichtshof
IJECL	International Journal of Estuarine and Coastal Law
ILA	International Law Association
ILA Rep.	Report der International Law Association
ILC	International Law Commission
ILM	International Legal Materials
IMO	International Maritime Organisation
insbes.	insbesondere
Int'l.&Comp.L.Q.	International and Comparative Law Quarterly
ISNT	Informal Single Negotiating Text
i.S.v.	im Sinne von
JIR	Jahrbuch für internationales Recht
Kap.	Kapitel
km	Kilometer
lit.	littera
LG	Landgericht
m	Meter
MPSC	Modell Production Sharing Contract
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen

NATO	North Atlantic Treaty Organisation
Nat.Res.F.	Natural Resources Forum
Nat.Res.J.	Natural Resources Journal
n. F.	neue Fassung
NILOS	Netherlands Institute for the Law of the Sea
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
No.	Number
NYIL	Netherlands Yearbook of International Law
ODIL	Ocean Development and International Law
OECD	Organization for Economic Co-operation and Development
ÖZöR	Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht
OLG	Oberlandesgericht
OR	Official Records
para.	paragraph
P.C.I.J.	Permanent Court of International Justice
P.C.I.J. Ser. A/B	Judgments, Orders and Advisory Opinions, Nos. 40-80 (1931-39)
PMC	Petroleum Mining Code
RdC	Recueil des Cours del' Académie de droit international de la Haye
REDI	Revista Español De Derecho International
Rep.	Report(s)
Res.	Resolution
Rev.	Revision
RGBL	Reichsgesetzblatt
RGDIP	Revue générale de droit international public
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RSNT	Revised Single Negotiating Text
s.	siehe
S.	Satz
San Diego L.R.	San Diego Law Review
Sep. Op.	Seperate Opinion
Ser.	Serie; Series
sm	Seemeilen
sog.	sogenannt(e)
SRÜ	Seerechtsübereinkommen
StIGH	Ständiger Internationaler Gerichtshof
u.a.	unter anderem
UdSSR	Union der sozialistischen Sowjetrepubliken
UN	United Nations
UNCLOS	UN Conference on the Law of the Sea
UNEP	UN Environmental Programme
UNLS	UN Legislative Series
UNO	UN Organisation

UNRIAA	UN Reports of International Arbitral Awards
UNTS	UN Treaty Series
UPR	Umwelt- und Planungsrecht
USA	United States of America
usw.	und so weiter
u.U.	unter Umständen
v.	von; versus
VAE	Vereinigte Arabische Emirate
vgl.	vergleiche
VJIL	Virginia Journal of International Law
VN	Vereinte Nationen
Vol.	Volume
WVK	Wiener Übereinkommen (Konvention) über das Recht der Verträge
YILC	Yearbook of the International Law Commission
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
z.B.	zum Beispiel
ZfB	Zeitschrift für Bergrecht
Ziff.	Ziffer
z.T.	zum Teil
z.Z.	zur Zeit

Einleitung

Völkerrechtliche Arbeiten, die sich mit nicht-erneuerbaren natürlichen Ressourcen befassen, untersuchen zumeist global angelegte Konfliktkonstellationen. Teils werden – auch vor dem Hintergrund einer Neuen Weltwirtschaftsordnung – die Bemühungen der Staaten der sogenannten Dritten Welt thematisiert, durch kontinuierliche und beständig steigende Exporterlöse ihre Entwicklung voranzutreiben, teils konzentrieren sich die Betrachtungen mehr auf die rohstoffpolitischen Konzeptionen der Industrieländer mit ihrem Streben nach ausreichender Versorgungssicherheit.

Sehr viel weniger Aufmerksamkeit erfahren demgegenüber natürliche Ressourcen als Problem der Beziehungen zwischen benachbarten – unmittelbar aneinander angrenzenden oder sich durch einen Wassergürtel getrennt gegenüberliegenden – Staaten. Auf der regionalen Ebene bergen Zuordnung und Nutzung von Rohstoffen jedoch ebenfalls erhebliches Konfliktpotential. Die hier erkennbar werdenden Probleme und Interessengegensätze herauszuarbeiten und Lösungswege aufzuzeigen, ist Gegenstand und Aufgabe der vorliegenden Untersuchung.

Zwei Fallkonstellationen werden im folgenden von besonderer Bedeutung sein: Die erste ist die, daß eine bezüglich der Rohstoffart homogene Lagerstätte sich beidseitig einer vertikal in den Erdboden fortgesetzt gedachten Staats- oder Festlandsockelgrenze befindet, die zweite die, daß eine Lagerstätte in einem Areal nachgewiesen oder vermutet wird, in dem sich die Gebietsansprüche von zwei oder mehr Küstenstaaten überlagern. In beiden Fällen ist die völkerrechtliche Zulässigkeit von Bergbauaktivitäten durch die betroffenen Völkerrechtssubjekte problematisch. Während dies bei der Förderung aus einem grenzüberschreitenden Reservoir in erster Linie für Kohlenwasserstoffvorkommen aufgrund des zumeist flüssigen oder gasförmigen Aggregatzustandes dieser Stoffe gilt, trifft es bei der Gewinnung von Bodenschätzen aus Gebieten mit konkurrierenden Ansprüchen in gleicher Weise auf feste Stoffe zu. Nähere Ausführungen hierzu finden sich im ersten Teil der vorliegenden Arbeit.

In der Staatenpraxis sind verstärkt Bemühungen zu beobachten, die mit den genannten Fallkonstellationen verbundenen Komplikationen im Wege der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit bei der Aufsuchung und Gewinnung der betreffenden Rohstoffe zu bereinigen („Joint Development“). Diese Entwicklung fügt sich ein in den allgemeinen Rahmen der Wandlung des Völkerrechts zu

einem Recht der Kooperation und lohnt eine intensivere Analyse. Im zweiten Teil dieser Arbeit wird deshalb das Konzept vorgestellt, das einem staatlichen Zusammenwirken im hier interessierenden Bereich zugrunde liegt. Dazu werden zunächst einige instruktive Vorüberlegungen zur Begriffsbestimmung, zu den Funktionen, zur Umsetzung und zur historischen Entwicklung von *Joint Development* angestellt. Im Anschluß daran werden Entstehungsgeschichte und wesentlicher Inhalt bestehender bilateraler Kooperationsabkommen referiert. Die vergleichende Betrachtung dieses normativen Tatsachenmaterials ermöglicht es sodann, die Struktur, die den vorgestellten Abkommen zugrunde liegt, herauszuarbeiten. Besonderer Stellenwert kommt dabei den spezifischen inhaltlichen Ausprägungen der Zusammenarbeit zu, die hier als „Kooperationsmodelle“ bezeichnet werden. Darüber hinaus werden aus der Vielzahl der Regelungspunkte der einzelnen Verträge diejenigen Elemente destilliert und erörtert, die in jedem Abkommen einer Lösung zugeführt werden bzw. zur Errichtung eines funktionsfähigen Regimes zugeführt werden sollten.

Angesichts der vorzufindenden Staatenpraxis drängt sich die Frage auf, ob und inwieweit diejenigen Staaten, die in den problematischen Fallkonstellationen (noch) kein kooperatives Regime errichtet haben, hierzu rechtlich, vor allem auch gewohnheitsrechtlich, verpflichtet sind. Diesem Aspekt wendet sich die vorliegende Untersuchung im dritten Teil zu. Dabei liegt der Schwerpunkt der Betrachtung einmal auf prozeduralen Verhandlungspflichten und zum anderen auf materiell-rechtlichen Pflichten zur inhaltlichen Ausgestaltung der im einzelnen auszuhandelnden Zusammenarbeit.

Hinsichtlich der Ressourcen beschränkt die vorliegende Untersuchung sich auf nicht-lebende, erschöpfbare natürliche Stoffe des Erdbodens und des Meeresuntergrundes. Dazu zählen vor allem die für die nationalen Volkswirtschaften so bedeutsamen abbaubaren Energieträger Erdöl, Erdgas und Kohle. Ausgenommen von der Betrachtung sind danach das Wasser als regenerierbare Ressource und alle Tier- und Pflanzenarten als Bestandteile der lebenden Natur.

Die gewählte Eingrenzung auf nicht-erneuerbare und nicht-lebende Ressourcen bedeutet jedoch nicht, daß vergleichbare Entwicklungstendenzen hin zu einer zwischenstaatlichen Kooperation nicht auch im Bereich der Wassernutzung und der Nutzung von Lebewesen, insbesondere von Fischbeständen, zu beobachten wären. Sie werden hier jedoch allenfalls am Rande erwähnt und bleiben ansonsten ausgeklammert; die mit ihnen verbundenen Probleme der Erhaltung und Bewirtschaftung sind grundsätzlich anders geartet und bedürfen daher einer eigenständigen Untersuchung.

Soweit nicht Räume außerhalb nationaler Jurisdiktion betroffen sind, fußen Aufsuchung und Gewinnung nicht-lebender natürlicher Ressourcen auf den völkerrechtlichen Bestimmungen zur Souveränität eines Staates über die natürlichen

Reichtümer in und auf seinem Hoheitsgebiet sowie zu den souveränen Rechten, die er über seinen Teil des Festlandssockels ausübt. Dies ist unabhängig davon, ob die genannten bergbaulichen Tätigkeiten durch einen Staat allein oder von mehreren gemeinsam auf der Basis eines Kooperationsabkommens durchgeführt werden.

Der Begriff „Festlandssockel“ ist dabei im heute maßgeblichen rechtlichen, nicht im geologischen Sinne zu verstehen und umfaßt – zumindest – den Meeresboden und Meeresuntergrund der Unterwassergebiete jenseits der Küstenmeere bis zu einer Entfernung von 200 Seemeilen gemessen von den Basislinien. Dieser Umstand sowie die genannte Beschränkung auf nicht-lebende Ressourcen ermöglichen es, das seevölkerrechtliche Institut der Ausschließlichen Wirtschaftszone weitestgehend unbeachtet zu lassen. Zwar überlagert dieses junge, positivrechtlich erstmals in dem Seerechtsübereinkommen von 1982 (SRÜ) verankerte, sich daneben aber gewohnheitsrechtlich verfestigende Konzept zur Distribution von Nutzungsvorrechten heute weitgehend das Festlandssockelregime in sachlicher wie in räumlicher Hinsicht; das Schelfkonzept bleibt aber als eigenständiges Regime aus gutem Grund uneingeschränkt erhalten (Art. 76 ff. SRÜ). Hingewiesen sei hier nur auf die zwei bedeutendsten Unterschiede zwischen den beiden Völkerrechtsinstituten: Einmal kann der Festlandssockel im Fall bestimmter geomorphologischer Gegebenheiten die 200 Seemeilen-Grenze auch überschreiten und zum anderen sind die Rechte der Küstenstaaten am Festlandssockel weder von einer tatsächlichen oder nominellen Besitzergreifung noch von einer ausdrücklichen Erklärung abhängig. Für die Zwecke der vorliegenden Untersuchung ist festzustellen, daß Bezüge zu solchen souveränen Rechten, die allein das Regime der Ausschließlichen Wirtschaftszone, nicht aber das Festlandssockelkonzept gewährt, nicht bestehen.